



LeserReisen

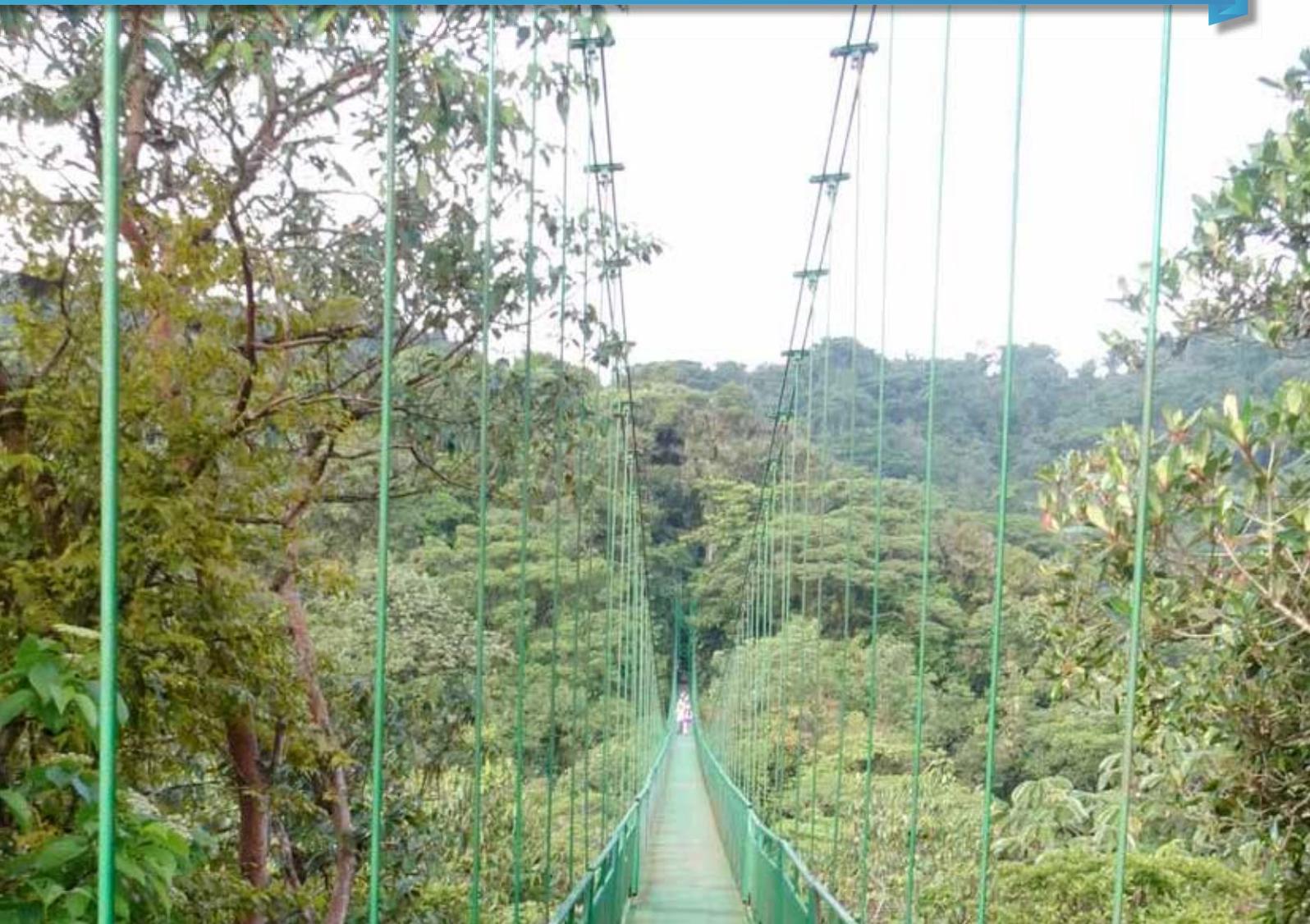
zvw-shop.de/reisen
oder Telefon 07151 566-480

Reisepreis:

ab **3.490,-€**
p.P. im DZ

COSTA RICA

05.11. - 19.11.2020 · Exotische Naturparks und der gigantische Panamakanal



Ihr Reiseveranstalter

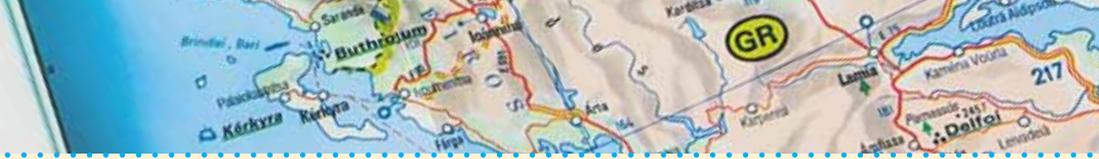


Ihr Reisevermittler

Zeitungsverlag
Waiblingen

...die besten Seiten vom Tag!





COSTA RICA

Exotische Nationalparks und der gigantische Panamakanal

„Natur pur“ - das ist das Motto dieser Reise. Entdecken Sie die smaragdgrünen Landschaften Costa Ricas gesäumt von Kaffee- Ananas- und Bananenplantagen. Erleben Sie das Gefühl über Hängebrücken entlang der Baumkronen zu spazieren und den Artenreichtum der Natur in seiner ganzen Schönheit wahrzunehmen. Erfahren Sie die saftige, üppige Vegetation bei einer Wanderung über erkaltete Lavafelder rund um den Vulkan Arenal und tauchen Sie auf einer Bootssafari ein in den Dschungel des Tortoguero-Nationalparks mit seiner facettenreichen Vogel- und Tierwelt. Entdecken Sie die Welt der Embera, die Ureinwohner Panamas. Seien Sie bei der Teildurchquerung des Panamakanals dabei und lassen Sie sich von der Gelassenheit der Costa Ricaner mit einem „Pura Vida“ anstecken.



1. Tag: Donnerstag, 05.11.2020

Anreise – Costa Rica

Bustransfer von Waiblingen zum Flughafen Frankfurt und Flug nach San José. Am Flughafen von San José werden Sie nach der Passkontrolle mit einem Schild Zeitungsverlag Waiblingen empfangen. Sie erhalten einen Aufkleber, damit Ihre Flughafenreiseleitung Sie am Ausgang des Flughafengebäudes in Empfang nehmen kann. Ihre Flughafenreiseleitung wird Sie auf Ihrem Transfer ins Hotel begleiten. Hotelbezug und Übernachtung für eine Nacht.

2. Tag: Freitag, 06.11.2020

San Jose – Monteverde

Am nächsten Morgen beginnt Ihr Naturerlebnis mit einer Fahrt in das Nebelwaldparadies Monteverde. Bei Las Juntas beginnt die rund 35 km lange, holprige Straße nach Monteverde, einem der bekanntesten Nebelwald-Schutzgebiete Costa Ricas, das auf der kontinentalen Wasserscheide liegt, wodurch die Wälder in höheren Lagen vom Nebel umhüllt werden. Über Hängebrücken, die gut befestigt und leicht zu begehen sind, wandern Sie direkt in Höhe der Baumkronen des Nebelwaldes vorbei und lernen dabei den Dschungel aus einem beeindruckenden Blickwinkel kennen. Ihr Reiseleiter wird Sie in die Geheimnisse der Ökosysteme einweihen, die das Leben hier oben möglich und lebenswert machen. Im Anschluß beziehen Sie Ihr Hotel, wo ein gemeinsames Abendessen diesen eindrucksvollen Tag beschließt.

3. Tag: Samstag, 07.11.2020

Monteverde – La Fortuna / Arenal See

Heute geht Ihre Reise weiter entlang des Arenalsees, ein Stausee, der sich sehr malerisch in die Umgebung eingefügt hat. 1974 wurde der Arenalsee zur Erzeugung von hydroelektrischer Energie gebaut und ist heute der größte Wasserspeicher Costa Ricas. Während einer Bootsfahrt auf dem See können Sie mit etwas Glück und der Hilfe Ihres Reiseleiters an den Uferbereichen, die eine oder andere tropische Vogelart, wie den Tukan, den königlichen Fliegenschnäpper oder den Rotkehlspecht und verschiedene Fischreiherarten beobachten. Bei klarem Wetter eröffnet sich Ihnen ein tolles Panorama mit dem einzigartigen Blick auf



den Vulkan Arenal. Gegen Spätnachmittag erreichen Sie Ihre Lodge, wo Sie die nächsten zwei Nächte verbringen werden. Ein gemeinsames Abendessen rundet Ihren Tag ab.

4. Tag: Sonntag, 08.11.2020

Lavafeldwanderung

Der heutige Tag steht ganz im Zeichen des Vulkanes Arenal. Vom Fusse des Arenals beginnen Sie eine ca. 1,5-stündige Wanderung. Sie wandern durch die üppige Vegetation, die die erloschene Lava hervorgebracht hat, über einen teilweise felsigen Fußweg, vorbei am erkalteten Lavafluss und entlang aschebedeckter Pfade. Bis vor einigen Jahren konnte man am Arenal regelmäßig kleine Ausbrüche beobachten, deren Zeugnisse noch an vielen Stellen zu sehen sind. Genießen Sie auch die wunderschöne Aussicht auf den Arenalsee und die umliegende sanfte Hügellandschaft. Gegen Nachmittag Rückkehr in Ihre Lodge, wo Sie Gelegenheit haben in den hoteleigenen Thermalquellen zu entspannen. Am Abend erwartet Sie ein gemeinsames Abendessen.

5. Tag: Montag, 09.11.2020

La Fortuna – Sarapiquí – Kaffeetour – Tirimbina Reservat

Heute setzen Sie Ihre Fahrt über Muelle und Aguas Zarcas in die Region um Jose de Sarapiquí fort. Bei San Miguel besuchen Sie eine Kaffeefinca, wo Sie auf einem Rundgang den Prozess der Kaffeeherstellung kennenlernen. Die Pflanze gedeiht auf einer Höhe von rund 750 Metern über dem Meeresspiegel in einem angenehmen Klima. Während eines typischen Mittagessens können Sie sich selber von der Qualität des weltbekannten Heissgetränkes überzeugen. Am Nachmittag führt Sie eine kleine Wanderung über eine 700 m lange Hängebrücke zum Tirimbina Regenwaldreservat, in dessen üppiger Natur Sie mit etwas Glück Affen, Faultiere, Nasenbären und zahlreiche verschiedene Vogelarten entdecken können. Die tiefen Wälder Süd- und Zentralamerikas sind die natürliche Heimat des Kakaobaums. Inmitten des Regenwaldes erleben Sie mit Ihrem einheimischen Reiseleiter wie aus der Bohne die süße Verführung, die flüssige Schokolade, wird. Gegen Abend erreichen Sie Ihr Hotel, wo Sie die nächsten zwei Nächte verbringen werden.



6. Tag: Dienstag, 10.11.2020

Finca Surá – Ameisentour (fakultativ)

Freuen Sie sich heute auf den Besuch bei Familie Gómez auf ihrer Finca Surá in Chilamate de Sarapiquí. Don Rodolfo oder eine seiner Töchter wird Sie stolz über die Farm führen, zu den Zitrusgewächsen, den Maniokpflanzen, dem Zuckerrohr und der Ananasplantage. Alles wird so natürlich wie möglich angebaut, damit z.B. Schmetterlinge und Frösche ihren Lebensraum nicht verlieren. Auch vielfältige Pflanzenarten, die zu verschiedenen Jahreszeiten Früchte hervorbringen, wachsen hier, wie Pfeffer-, Zimt- und Vanillesträucher. Sie werden heute die beste Ananas verkosten, die Sie je probiert haben, bevor ein gemeinsames Mittagessen Ihren Besuch bei Familie Gomez beschließt. Am Nachmittag lernen Sie die faszinierende Welt der Organisation einer Blattschneiderameisenkolonie und ihrer Königin kennen. Der Abend steht Ihnen zur freien Verfügung.

7. Tag: Mittwoch, 11.11.2020

Sarapiquí – Guapiles – Tortuguero-Nationalpark

Ihr heutiges Tagesziel ist der Tortuguero-Nationalpark. Am frühen Morgen verlassen Sie Ihre Lodge und nehmen ein Frühstück in einem typischen Restaurant in Guápiles ein. Auf Ihrer Weiterfahrt passieren Sie großflächige Bananenplantagen, deren große Namen weltweit bekannt sind. In La Pavona bzw. Caño Blanco steigen Sie aufs Boot um. Entlang der örtlichen Flüsse und Kanäle, vorbei an wunderschönen natürlichen Inseln, erreichen Sie Ihre Lodge im Tortuguero-Nationalpark, wo Sie ein spätes Mittagessen erwartet. Am Nachmittag besuchen Sie ein typisches Dorf im Regenwald,



wo Sie das Sea Turtle Conservancy Museum besichtigen, das ganz dem Schutz der gefährdeten Meeresschildkröten gewidmet ist. Genießen Sie einen Drink in einem der landestypischen kleinen Restaurants (sogenannte „Sodas“), bevor Sie zum Abendessen wieder in die Lodge zurückkehren.

8. Tag: Donnerstag, 12.11.2020

Tortuguero Nationalpark

Am frühen Morgen, wenn der «Dschungel» erwacht, unternehmen Sie noch vor dem Frühstück eine Bootstour auf den



Kanälen des Tortuguero-Nationalparks, wo Sie die eine oder andere Tierart bei ihren morgendlichen Ritualen beobachten können. Nach dem Frühstück steht eine weitere Bootstour durch die Kanäle auf dem Programm. Sofern das Wetter es erlaubt, können Sie inmitten der üppigen Vegetation Affen, Faultiere, Schildkröten, Leguane und verschiedene Vogelarten entdecken. Nach einem gemeinsamen Mittagessen lernen Sie auf einem Spaziergang die Gärten der Lodge kennen. Ein gemeinsames Abendessen rundet Ihren erlebnisreichen Tag ab.

9. Tag: Freitag, 13.11.2020

Tortuguero* – Guapiles – San Jose

Heute verlassen Sie die grüne Oase des Tortuguero-Nationalpark und erreichen per Boot La Pavona bzw. Caño Blanco, wo Sie wieder in Ihren Bus umsteigen. Nach einem gemeinsamen Mittagessen in Guapiles erreichen Sie gegen Nachmittag San José. Der Abend steht Ihnen zur freien Verfügung.

10. Tag: Samstag, 14.11.2020

San José – Panama-City

Am Vormittag Flug von San José nach Panama-City, wo Sie nach Ihrer Ankunft von Ihrem örtlichen Reiseleiter in Empfang genommen werden. Ihr erster Programmpunkt sind die Miraflores Schleusen des Panama-Kanals. Von der phantastischen Aussichtsterrasse bietet sich Ihnen ein einmaliger Blick auf die Schleusen und auf die Schiffe, die die Schleusen auf ihrem Weg in Richtung Pazifik oder Atlantik passieren. Im dazugehörigen Museum erfahren Sie Wissenswertes rund um den berühmten Kanal, wie Funktionsweise und Ausmaße. Ein gemeinsames Abendessen im Hotel beschließt Ihren Tag.

11. Tag: Sonntag, 15.11.2020

Panama Viejo – Ananasfarm – Casco Viejo

Heute Vormittag begeben Sie sich auf die Gründungsspuren von Panama. Im 16. Jahrhundert gegründet und gilt Panama-Viejo als die älteste spanische Stadtgründung an der Atlantikküste, die 1671 durch den Piraten Sir Henry Morgan



zerstört wurde. Anschließend werfen Sie einen Blick hinter die Kulissen einer Ananasfarm. Von den Setzlingen bis zur Verpackung erfahren Sie alles über die süsse Frucht. Nach einem gemeinsamen Mittagessen lernen Sie auf einem geführten Stadtspaziergang die historische Altstadt kennen. Geprägt von ihren einzigartigen Kolonialbauten, die noch weitgehend im Originalzustand erhalten sind oder liebevoll und farbenfroh restauriert wurden, gehört das historische Zentrum, Casco Viejo oder Casco Antiguo genannt, zum UNESCO-Weltkulturerbe. Der Abend steht Ihnen zur freien Verfügung.

12. Tag: Montag, 16.11.2020

Teildurchquerung Panama-Kanal* – Noche Panama

Heute erwartet Sie ein weiteres Highlight auf Ihrer Reise. Sie lernen das sogenannte 8. Weltwunder, den Panamakanal, auf einer 4-stündigen Bootsfahrt von Panama Stadt nach Gamboa kennen. Der Panamakanal gehört zu den wichtigsten Wasserstraßen der Welt, den pro Jahr etwa 14 000 Schiffe passieren und etwa sechs Prozent des Welthandels werden durch ihn abgewickelt. Während Ihrer Fahrt passieren Sie die Miraflores-Schleusen, den Miraflores-See, die Pedro Miguel-Schleuse und das Gaillard Cut, die engste Stelle des Kanals und genießen ein Mittagessen an Bord. Vom Hafen in Gamboa geht es mit dem Bus zurück nach Panama Stadt an der Pazifikküste. Am Abend kosten Sie die Panamesische Küche bei einem gemeinsamen Abendessen und genießen im Anschluß einen phantastischen Blick auf die Skyline hoch über den Dächern von Casco Antiguo.

*Je nach (Schiffs-)Verkehr oder Wetter wird die Bootsfahrt oft auch in entgegengesetzter Richtung von Gamboa nach Panama Stadt durchgeführt.

13. Tag: Dienstag, 17.11.2020

Indianerdorf Embera (fakultativ)

Der Tag steht Ihnen zur freien Verfügung oder Sie erleben authentische Einblicke in die Jahrtausende alte Kultur der Emberá, die schon lange vor der Ankunft der Europäer auf dem amerikanischen Kontinent lebten. Der Ausflug bringt Sie

in den Nordosten an einen Seitenarm des Alajuela-Sees. Dort steigen Sie in kleine Einbaum-Boote, die Sie den Rio Chagres hinaufbringen. Eine faszinierende Urwaldkulisse wird Sie auf der Bootsfahrt zum Dorf der Emberá begleiten. Im Dorf angekommen, werden Sie nach Stammessitte begrüßt und ins Dorf begleitet, wo ursprüngliche Traditionen und Lebensweise noch bestehen. Bei einem typischen Mittagsimbiss aus Kochbananen und Fisch, eingewickelt in ein Palmenblatt, genießen Sie die Ruhe der einzigartigen Natur und werden sich unweigerlich um Jahrhunderte zurückversetzt fühlen. Am Nachmittag kehren Sie ins moderne Panama City zurück. Der Abend steht Ihnen zur freien Verfügung.

14. Tag: Mittwoch, 18.11.2020

Panama, Bio-Museum – Rückreise

Bevor es heute «adios panama» heißt, besuchen Sie das Biomuseum, das schon von aussen wegen seiner farbenfro-



hen und spektakulären Architektur alle Blicke auf sich zieht. Vom weltbekannten Architekten Frank O. Gehry entworfen, zeigt das Museum den Isthmus Panamas und erläutert die Flora und Fauna des Landes. Nach einem gemeinsamen Mittagessen erfolgt der Transfer zum internationalen Flughafen. Am Abend Rückflug nach Frankfurt.

15. Tag: Donnerstag, 19.11.2020

Ankunft

Ankunft in Frankfurt und Bustransfer nach Waiblingen.

Eingeschlossene Leistungen

- ▶ Bustransfer Waiblingen–Flughafen Frankfurt und zurück
- ▶ Hinflug Frankfurt–San José mit Lufthansa in der Economy-Class
- ▶ Rückflug Panama–Frankfurt mit Lufthansa in der Economy-Class
- ▶ Inlandsflug San José–Panama mit Avianca
- ▶ Flughafensteuern und Sicherheitsgebühren
- ▶ Transfer: Flughafen–Hotel–Flughafen
- ▶ 13 x Übernachtung in 4-Sterne Hotels (Landeskate.)
- ▶ 14 x Halbpension (7 x Mittag-, 7 x Abendessen)
- ▶ Ausflüge und Besichtigungen lt. Programm
- ▶ Nebelwald Monteverde
- ▶ Geführte Wanderung am Vulkan Arenal
- ▶ Bootssafari Tortuguero Nationalpark
- ▶ Besucherzentrum an den Miraflores-Schleusen des Panama-Kanals
- ▶ Teildurchquerung des Panama-Kanals
- ▶ Eintrittsgelder und Nationalparkgebühren für die im Programm genannten Aktivitäten
- ▶ deutschsprachende Reiseleitung
- ▶ ausführliche Reiseunterlagen, inkl. Reiseführer

Nicht eingeschlossene Leistungen

- ▶ Getränke / Trinkgelder / Persönliche Ausgaben
- ▶ evtl. zusätzlich anfallende Treibstoffzuschläge
- ▶ **Zuschlag bei nicht Erreichen der Mindestteilnehmerzahl**, Kleingruppe 12 - 19 Personen: **€ 190,- p. Person**

Zusätzlich buchbar:

- ▶ Ausflug Finca Surá, inkl. Mittagessen: € 95,- pro Person
- ▶ Ausflug Indianerdorf der Embera, inkl. Mittagsimbiss: € 85,- pro Person
- ▶ Reiserücktrittskostenversicherungen:
 - Reiserücktrittskostenversicherung (RRV) bis € 4.000,- Reisekosten ohne Selbstbehalt: € 135,-



Alles auf einen Blick COSTA RICA

15 Tage Flug- und Busreise

Reisepreis: ab 3.490,- pro Person

Reisetermin: 05.11. - 19.11.2020

Reisedauer: 15 Tage

Einzelzimmer-Zuschlag: € 620,-

Mindestteilnehmerzahl: 20 Personen, max. 30 Personen

Reiseveranstalter

hwtours sagl

Via San Carlo 7A

CH-6600 Muralto-Locarno

Tel. + 41 917353090

hw@hwtours.com · www.hwtours.com

Prospekt & Beratung

Zeitungsverlag Waiblingen

zvw-shop.de/reisen

oder leserreisen@zvw.de

Telefon 07151 566-480

Telefax 07151 566-403

Allgemeiner Hinweis:

Programm-, Hotel-, Flugänderungen vorbehalten.

Es gelten die AGB des Reiseveranstalters, der **Zeitungsverlag Waiblingen ist lediglich der Vermittler der Reise.**

Bildnachweise: hwtours-archiv

Ihr Reiseveranstalter



Ihr Reisevermittler

Zeitungsverlag
Waiblingen

...die besten Seiten vom Tag!



Reiseanmeldung

COSTA RICA

05.11. - 19.11.2020 · Exotische Naturparks und der Panamakanal

Reisepreis:
ab **3.490,- €**
p. P. im DZ

Anmeldung von _____ Personen für die **Costa Rica**-Leserreise vermittelt durch den Zeitungsverlag Waiblingen.

Name: _____	Name: _____
Vorname: _____	Vorname: _____
Geburtsdatum: _____	Geburtsdatum: _____
Straße / Nr.: _____	Straße / Nr.: _____
PLZ / Ort: _____	PLZ / Ort: _____
Telefon: _____	Telefon: _____
E-Mail: _____	E-Mail: _____

Ich reise mit Reisepass ein, Reisepassnummer: _____

- | | |
|---|---|
| Ja, ich /wir buche/n | Zusatzausflüge (inkl. Mittagessen) Ja, ich /wir buche/n |
| <input type="checkbox"/> Reisepreis im Doppelzimmer: 3.490,- € pro Person | <input type="checkbox"/> Ausflug Finca Surá, : € 95,- pro Person |
| <input type="checkbox"/> Einzelzimmer-Zuschlag: 620,- € | <input type="checkbox"/> Ausflug Indianerdorf der Embera: € 85,- pro Person |

Bei **NICHT** Erreichen der Mindestteilnehmerzahl (20 Personen) nehme ich/wir auch an der Leserreise mit einem Zuschlag : € 190.- p. Person (Kleingruppe 12 -19 Personen) teil: ja nein

Veranstalter dieser Reise ist hwtours sagl, Via San Carlo 7a, CH- 6600 Muralto-Locarno. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dieser Reiseanmeldung und der Beschreibung der Reiseausschreibung. Die vorstehenden Daten werden vom Zeitungsverlag Waiblingen (dem Vermittler) und hwtours sagl zur Reiseabwicklung und zur Kundenbetreuung gespeichert. Für die Reise gelten die Reisebedingungen von hwtours (www.hwtours.com), der Zeitungsverlag Waiblingen ist lediglich der Vermittler der Reise. Die Reise ist mit dieser Anmeldung und der Anzahlung fest reserviert. Reisedetails und die Zahlungsmodalitäten erhalten Sie direkt vom Reiseveranstalter hwtours.

Datum, Unterschrift: _____ Datum, Unterschrift: _____

Ich bin mit den AGB des Reiseveranstalters hwtours einverstanden.

Datum, Unterschrift: _____ Datum, Unterschrift: _____

Anmeldung schriftlich einsenden an den Vermittler: **Zeitungsverlag Waiblingen**
Leserreisen
Albrecht-Villinger-Strasse 10
71332 Waiblingen
oder leserreisen@zvw.de
oder per Fax. 07151 566 -403



1. Abschluss des Reisevertrages

- a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen.
- b) Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.
- c) Orts-, Hotelprospekte und Internet Ausschreibungen, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.
- d) Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.
- e) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- f) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.
- g) Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

2. Bezahlung

- a) Der Reiseveranstalter ist Mitglied bei Swiss Travel Security (www.star.ch/de/reisegarantie/swiss-travel-security-sts.html) und garantiert die Sicherstellung im Zusammenhang mit der Buchung einbezahlter Beträge des Kunden.
- b) Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung der Bestätigung eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises, zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann.
- c) Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechnigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5b) Satz 2 bis 5e) zu belasten.

3. Leistungsänderungen

- a) Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- b) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- c) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.
- d) Im Fall einer erheblichen Änderung einer we-

sentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

4. Preisanpassung

Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

- a) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
- a1) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- a2) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.
- b) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
- c) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.
- d) Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisettermin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.
- e) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechnigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diesen Anspruch unverzüglich nach der Mitteilung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/ Stornokosten

- a) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Es ist erforderlich, dass der Kunde den Rücktritt schriftlich erklärt.
- b) Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkahrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
- c) Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugang der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

c1) Flugpauschalreisen mit Bedarfsflughafengesellschaften (Charter), mit Linienfluggesellschaften, Schiffsreisen, Busreisen und anderen Reisearten

- bis 40. Tag vor Reiseantritt 30%,
ab 39. bis 12. Tag vor Reiseantritt 65%,
ab 11. bis 1. Tag vor Reiseantritt 90%,
am Reisetag 95 % des Reisepreises.**

- d) Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.
- e) Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- f) Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäss § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

6. Umbuchungen

- a) Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden erheben.
- a1) bei Flugpauschalreisen mit Bedarfsflughafengesellschaften (Charter), mit Linienfluggesellschaften, Schiffsreisen, Busreisen und anderen Reisearten
- bis 31 Tage vor Reiseantritt 200.- €
ab 30. bis 20. Tag vor Reiseantritt 25%,
ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt 50%,
ab 9. Tag vor Reiseantritt 85% des Reisepreises**
- b) Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 5b) bis 5e) zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er

a) in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist deutlich angibt oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist.

Ein Rücktritt ist spätestens am 30. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

10. Mitwirkungspflichten des Reisenden

a) Mängelanzeige

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reisende ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

b) Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reismangels der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 615 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

c) Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung
Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

d) Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

11. Beschränkung der Haftung

a) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a1) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
a2) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

b) Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschrei-

bung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind. Der Reiseveranstalter haftet jedoch

b1) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
b2) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

12. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Frist, Verjährung

a) Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGG hat der Kunde/Reisende spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.
b) Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonntag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
c) Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend/vorstehend angegebenen Anschrift erfolgen.
d) Nach Ablauf der Frist kann der Kunde/Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
e) Diese Frist aus 12a) gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäss Ziffer 10c), wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

13. Verjährung

a) Ansprüche des Kunden/Reisenden nach §§ 651c bis f BGG aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.

b) Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGG verjähren in einem Jahr.

c) Die Verjährung nach Ziffer 13a) und 13b) beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

d) Schweben zwischen dem Kunden/Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesell-

schaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die »Black List« ist auf folgender Internetseite abrufbar: »http://air-ban.europa.eu«

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

a) Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

b) Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

c) Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

16. Gerichtsstand

Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart

17. Hinweis zur Kündigung wegen höherer Gewalt

Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet: »§ 651j:

1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.«

18. Reiseveranstalter

hwtours sagl
Via San Carlo 7A CH- 6600 Muraltto / Locarno
Telefon: 0041 (0)91 73 53 090
Fax: 0041 (0) 91 73 53 099 email: info@hwtours.com



Reisveranstalter:

hwtours sagl

Via San Carlo 7A

CH- 6600 Muralto-Locarno (Schweiz)

Telefon: 0041 91 7353 090 e-mail: hw@hwtours.com internet: www.hwtours.com

FORMBLATT ZUR UNTERRICHTUNG DES REISENDEN BEI EINER PAUSCHALREISE NACH § 651A DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie- (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten.

hwtours sagl. trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt *hwtours sagl.* über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. *hwtours sagl.* hat eine Insolvenzabsicherung mit **Swiss Travel Security** abgeschlossen (www.star.ch).
- Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde – Swiss Travel Security, Zürichstrasse 49, CH- 8903 Birmensdorf, Telefon 0041 - 44 439 6060 – kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von *hwtours sagl.* verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:
www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Stand: 01.07.2018